

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6835

Entscheid Nr. 58/2019
vom 8. Mai 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 30/1 § 2 Absatz 4 zweiter Satz der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke, P. Nihoul und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 240.501 vom 22. Januar 2018 in Sachen Liliane Henderickx und Dominique Servais gegen die Wallonische Region – beitretende Partei: die « Standard de Liège » AG -, dessen Ausfertigung am 26. Januar 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Steht Artikel 30 [zu lesen ist: 30/1] § 2 Absatz 4 *in fine* der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, der bestimmt, dass die beitretende Partei vor diesem Rechtsprechungsorgan nicht zur Zahlung einer Verfahrensschädigung verpflichtet werden kann, in Übereinstimmung mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit Artikel 9 Absatz 4 der Aarhus-Konvention, wenn die genannte (beitretende) Partei im Laufe des Nichtigkeitsverfahrens auf ihre Genehmigung verzichtet, nachdem diese vom Staatsrat ausgesetzt wurde? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates bittet den Gerichtshof, über die Vereinbarkeit von Artikel 30/1 § 2 Absatz 4 zweiter Satz der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung, vorkommendenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 9 Absatz 4 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (nachstehend: « Übereinkommen von Aarhus ») zu befinden, insofern er verhindert, dass eine beitretende Partei zur Zahlung einer Verfahrensschädigung verpflichtet werden kann, auch wenn sie im Laufe des Nichtigkeitsverfahrens auf eine Städtebaugenehmigung verzichtet hat, nachdem die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates die angefochtene Genehmigung ausgesetzt hat.

B.1.2. Die Vorabentscheidungsfrage beruht auf der Annahme, dass die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates eine beitretende Partei dazu verurteilen würde, eine Verfahrensschädigung an die klagende Partei zu zahlen, nachdem sie auf die

angefochtene Städtebaugenehmigung, die ihr erteilt wurde, verzichtet hat, wenn die fragliche Bestimmung beitretende Parteien in das System der VerfahrensentSchädigung vor dem Staatsrat einbeziehen würde.

Es obliegt dem vorliegenden Richter zu beurteilen, ob unter den Umständen der Rechtssache, die ihm unterbreitet wird, die klagenden Parteien tatsächlich als die Parteien anzusehen sind, die im Sinne der fraglichen Bestimmung obsiegt haben.

B.2.1. Artikel 30/1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Januar 2014 « zur Reform der Zuständigkeit, der Verfahrensordnung und der Organisation des Staatsrates » bestimmt:

« Art. 30/1. § 1. Die Verwaltungsstreitsachenabteilung kann eine VerfahrensentSchädigung gewähren, die eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei ist.

Nachdem der König die Stellungnahme der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften eingeholt hat, legt Er durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Basis-, Mindest- und Höchstbeträge der VerfahrensentSchädigung fest, wobei insbesondere die Art der Streitsache und ihre Bedeutung berücksichtigt werden.

§ 2. Die Verwaltungsstreitsachenabteilung darf aufgrund einer mit besonderen Gründen versehenen Entscheidung die VerfahrensentSchädigung entweder herabsetzen oder sie erhöhen, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu überschreiten. Bei ihrer Beurteilung berücksichtigt sie:

1. die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,
2. die Komplexität der Sache,
3. die offensichtliche Unangemessenheit in der Sachlage.

Wenn die unterlegene Partei in den Genuss des weiterführenden juristischen Beistands kommt, wird die VerfahrensentSchädigung auf den vom König bestimmten Mindestbetrag festgelegt, außer bei offensichtlicher Unvernunft in der Sachlage. Die Verwaltungsstreitsachenabteilung muss ihre Entscheidung zur Herabsetzung oder Erhöhung, besonders für diesen Punkt, mit Gründen versehen.

Falls verschiedene Parteien zu Lasten einer oder mehrerer unterlegener Parteien in den Genuss einer VerfahrensentSchädigung kommen, wird der Betrag dieser Entschädigung höchstens auf das Doppelte der maximalen VerfahrensentSchädigung erhöht, auf die der Entschädigungsberechtigte, der zur höchsten Entschädigung berechtigt ist, Anspruch erheben

kann. Die Entschädigung wird von der Verwaltungsstreitsachenabteilung unter die Parteien verteilt.

Keine Partei kann dazu verpflichtet werden, für das Auftreten des Rechtsanwalts einer anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, die den Betrag der Verfahrensentuschädigung überschreitet. Die beitretenden Parteien können weder zur Zahlung einer solchen Entschädigung verpflichtet werden noch eine solche Entschädigung erhalten ».

B.2.2. Diese Bestimmung ermöglicht es der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates der obsiegenden Partei eine Verfahrensentuschädigung zu gewähren.

Artikel 30/1 § 2 Absatz 4 zweiter Satz der koordinierten Gesetze über den Staatsrat schließt jedoch die beitretenden Parteien ausdrücklich vom Grundsatz der Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten vor dem Staatsrat aus. Infolgedessen können sie weder zur Zahlung einer Verfahrensentuschädigung verurteilt werden, noch eine solche erhalten.

Nur die klagenden und beklagten Parteien können als obsiegende Parteien angesehen werden.

B.2.3. Der Beitritt zu einer vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates anhängigen Rechtssache ist in Artikel 21*bis* der koordinierten Gesetze über den Staatsrat geregelt, der bestimmt:

« Wer ein Interesse an der Lösung der Sache hat, kann dem Verfahren beitreten. Die Kammer kann von Amts wegen, auf Antrag des bestimmten Mitglieds des Auditorats oder auf Antrag einer Partei Personen zum Beitritt auffordern, deren Anwesenheit für die Sache erforderlich ist.

Beitretende Parteien können zur Unterstützung des Antrags keine anderen als die in der verfahrenseinleitenden Antragschrift erwähnten Klagegründe vorbringen ».

Daraus folgt, dass ein Beitritt erzwungen oder freiwillig sein kann.

Sobald sie zur Sache zugelassen ist, kann die beitretende Partei die klagende Partei oder die beklagte Partei unterstützen.

B.3.1. Mit der Einführung einer Verfahrensentuschädigung vor dem Staatsrat verfolgte der Gesetzgeber ein zweifaches Ziel: Einerseits wollte er der Verpflichtung für die

Rechtsunterworfenen, ein neues Verfahren aufgrund von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches vor dem Zivilrichter einzuleiten, um eine Entschädigung für die ihnen entstandenen Rechtsanwaltskosten zu erhalten, ein Ende setzen und andererseits wollte er die Verwaltung der öffentlichen Finanzen verbessern, indem vermieden wird, dass Behörden für zwei verschiedene Verfahren vor zwei verschiedenen Rechtsprechungsorganen aufkommen müssten, wenn ein Rechtsunterworfener ein und denselben Verwaltungsakt anfight:

« Actuellement, le requérant qui obtient gain de cause devant le Conseil d'État doit introduire une action devant les juridictions de l'ordre judiciaire en vue d'obtenir la répétibilité des honoraires d'avocats, sauf accord à l'amiable avec la partie adverse. [...] »

Toutefois, il semble contraire au principe de bonne administration de la justice d'imposer à un justiciable une nouvelle procédure juridictionnelle lorsqu'il est arrivé avec succès au terme de la procédure devant la section du contentieux administratif du Conseil d'État. De même, les pouvoirs publics s'exposent à devoir supporter une double indemnité, d'une part, pour la procédure devant le Conseil d'État et d'autre part, pour la procédure ultérieure devant la juridiction de l'ordre judiciaire, ce qui est préjudiciable à une bonne gestion des deniers publics » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2277/1, S. 24).

B.3.2. Aus den Vorarbeiten zur fraglichen Bestimmung geht ebenfalls hervor, dass Artikel 30/1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat von der Verfahrensentzündung inspiriert worden ist, die bei Verfahren vor dem Zivilrichter und vor dem Strafrichter gilt:

« La disposition proposée entend prévoir un système similaire à celui prévu par le Code judiciaire, tout en permettant à la section du contentieux administratif du Conseil d'État de statuer elle-même sur la question de la répétibilité des honoraires d'avocats » (ebenda).

B.3.3. Der Ausschluss der beitretenen Parteien von der Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten vor dem Staatsrat ist in den Vorarbeiten wie folgt begründet:

« Cette répétibilité doit bénéficier aux parties qui ont obtenu gain de cause dans le litige, lesquelles se limitent aux parties requérantes et adverses. Les parties intervenantes ne peuvent en bénéficier ni se voir imposer de contribuer à leur paiement, ce afin d'éviter le surcoût que leur intervention peut représenter pour les parties et pour ne pas dissuader une personne d'introduire un recours au Conseil d'État. Il y va aussi de la prévisibilité des coûts d'une telle procédure. Une partie obtient gain de cause lorsque, notamment, l'autorité retire son acte en se fondant sur une irrégularité constatée lors de la procédure au Conseil d'État, si les effets de son acte sont maintenus en application de l'article 14^{ter} des lois coordonnées, si elle fait application de la boucle administrative pour corriger son acte ou, le cas échéant, si le Conseil d'État est amené à statuer sur les effets en droit privé d'une annulation. À l'inverse, pour déterminer la partie qui succombe, il n'est tenu compte que du principal et non des divers

incidents pouvant émailler la procédure (boucle, référé, ...). La disposition est similaire à celle qui est prévue par le Code judiciaire » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2277/1, SS. 24-25).

B.4. Im Fall des Verzichts der beitretenden Partei auf die Städtebau- oder Erschließungsgenehmigung, die ihr erteilt wurde, ist die Rechtsprechung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates in dem Sinne gefestigt, dass die klagende und beklagte Partei weder obsiegt haben, noch in der Sache unterlegen sind, sodass zwischen ihnen keine Verfahrensentschädigung zuerkannt wird (insbesondere: Staatsrat, 29. Januar 2016, Nr. 233.671; 21. Januar 2016, Nr. 233.577; 10. November 2015, Nr. 232.871).

B.5. Der Gerichtshof wird gebeten zu prüfen, ob der Behandlungsunterschied zwischen einerseits den klagenden Parteien, die nach Abschluss eines vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates geführten Verfahrens, in dem sie obsiegt haben, eine Verfahrensentschädigung erhalten, und andererseits den klagenden Parteien, die keine Verfahrensentschädigung erhalten, weil die beitretenden Parteien von der Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten vor diesem Rechtsprechungsorgan ausgeschlossen sind, auch wenn eine beitretende Partei nach einer Entscheidung, mit der die Folgen der Genehmigung ausgesetzt wurden, auf die angefochtene Genehmigung verzichtet hat, mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 9 Absatz 4 des Übereinkommens von Aarhus vereinbar sei.

B.6. Aus der Vorlageentscheidung geht nicht hervor, inwiefern die fragliche Bestimmung mit Artikel 23 der Verfassung unvereinbar wäre, und nicht einmal gegen welches in dieser Verfassungsbestimmung verankerte Recht eventuell verstoßen würde.

Folglich beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den anderen in der Vorabentscheidungsfrage genannten Referenznormen.

B.7.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.2. Artikel 9 des Übereinkommens von Aarhus bestimmt:

« [...] »

3. Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, daß Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

4. Zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1 stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer. Entscheidungen nach diesem Artikel werden in Schriftform getroffen oder festgehalten. Gerichtsentscheidungen und möglichst auch Entscheidungen anderer Stellen sind öffentlich zugänglich ».

B.7.3. Das Recht auf Zugang zu Gerichten ist ein Grundrecht, das angesichts der Regelungen in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung jedermann zu garantieren ist. Dieses Recht kann Beschränkungen, auch finanzieller Art unterliegen, soweit diese Beschränkungen den Wesensgehalt als solchen des Rechts auf Zugang zu Gerichten nicht beeinträchtigen. Die Einführung von finanziellen Regelungen hat zum Ziel, unbegründeten Verfahren und exzessiven Kosten entgegenzuwirken, und trägt dazu bei, eine geordnete Rechtspflege sicherzustellen und die Interessen und Rechte der anderen, unter anderem auch des Staates als Prozesspartei, zu wahren (EuGHMR, 18. Juli 2013, *Klauz gegen Kroatien*, § 85; 6. September 2016, *Cindrić und Bešlić gegen Kroatien*, § 96).

An sich verletzt die Einführung einer Verfahrensentschädigung oder allgemeiner die Regel, dass die unterlegene Partei alle Kosten trägt und somit dem Risiko ausgesetzt ist, diese Verfahrensentschädigung zahlen zu müssen, dieses Recht nicht, soweit nicht einer Prozesspartei eine exzessive Last auferlegt wird (EuGHMR, 3. Juni 2014, *Harrison McKee*

gegen Ungarn, §§ 27-28; 6. September 2016, *Cindrić und Bešlić gegen Kroatien*, §§ 96-99 und §§ 121-122).

B.7.4. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat geurteilt, dass das Ziel des Übereinkommens von Aarhus darin besteht, dem Rechtsuchenden einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren (EuGH, 15. Oktober 2009, C-263/08, *Djurgården-Lilla Värtans Miljöskyddsörening*, Randnr. 45; 16. Juli 2009, C-427/07, *Kommission gegen Irland*, Randnr. 82; 12. Mai 2011, C-115/09, *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.*, Randnr. 39; 11. April 2013, C-260/11, *Edwards u.a.*, Randnr. 31; 13. Februar 2014, C-530/11, *Kommission gegen Vereinigtes Königreich*, Randnrn. 46-51). Die Vermeidung übermäßiger Kosten trägt zur Verwirklichung dieses Zugangs zum Gericht bei.

B.8. Wie aus den in B.3.3 erwähnten Vorarbeiten hervorgeht, ist der Ausschluss der beitretenden Parteien von der Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten vor dem Staatsrat durch das Bemühen gerechtfertigt, es zu vermeiden, dass ein Verfahren vor diesem Rechtsprechungsorgan für die klagenden und beklagten Parteien zu teuer wird, was den Bürger dazu veranlassen könnte, auf die Einlegung eines Rechtsmittels zu verzichten, und es den klagenden Parteien zu ermöglichen, das finanzielle Risiko des Rechtsmittels zum Zeitpunkt seiner Einlegung richtig zu bewerten.

B.9. In Anbetracht dieser legitimen Ziele ist es sachdienlich, die beitretenden Parteien von der Regelung der Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten auszuschließen.

Durch die Unmöglichkeit, von der beitretenden Partei eine Verfahrensentschädigung zu erhalten, auch in dem Fall, dass diese auf eine Städtebaugenehmigung nach einem Aussetzungsentscheid des Staatsrats verzichtet hat, entstehen den klagenden und beklagten Parteien nämlich keine Mehrkosten für das Verfahren. Die Verfahrenskosten bestehen für die klagende Partei maximal in ihren Verfahrenskosten und ihren Rechtsanwalts honoraren und -kosten zuzüglich im Fall einer Niederlage der Verfahrenskosten und einer Verfahrensentschädigung für die beklagte Partei. Der Beitritt des Begünstigten der angefochtenen Städtebaugenehmigung zieht keine Erhöhung dieser Kosten nach sich, unabhängig von der Haltung, die die beitretende Partei im Laufe des Verfahrens einnimmt. So

wird auch das Ziel, die Vorhersehbarkeit der Verfahrenskosten für die klagende Partei sicherzustellen, erreicht. Der Beitritt – auch wenn ihm ein Verzicht auf die angefochtene Genehmigung folgt – stellt die von der klagenden Partei zum Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels getroffenen Finanzplanungen nicht völlig auf den Kopf.

B.10.1. Im Übrigen hat der Ausschluss der beitretenden Parteien von der Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten vor dem Staatsrat keine unverhältnismäßigen Folgen, auch wenn sich daraus ergibt, dass eine klagende Partei keine Verfahrensschädigung zulasten der beitretenden Partei erhalten kann, wenn diese auf die angefochtene Genehmigung verzichtet hat.

B.10.2. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 96/2012 vom 19. Juli 2012 geurteilt hat, obliegt es dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob es angebracht ist, ein auf die Verfahren vor dem Staatsrat anwendbares System der Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltskosten und -honorare einzuführen.

B.10.3. In seiner Entscheidung Nr. 48/2015 vom 30. April 2015 hat der Gerichtshof geurteilt, dass in dem Fall, dass sich der Gesetzgeber dafür entscheidet, ein System der Verfahrensschädigung für die Verfahren vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates einzuführen, es ihm obliegt, bei der Ausarbeitung eines solchen Systems nicht nur den Unterschieden zwischen den Verfahren vor dem Staatsrat und denjenigen vor dem Zivilrichter Rechnung zu tragen, sondern auch den vielen anderen vorhandenen und bisweilen gegensätzlichen Interessen und Grundsätzen.

B.10.4. Der Ausschluss der beitretenden Parteien von der Verfahrensschädigung vor dem Staatsrat kann zwar in Ausnahmefällen dazu führen, dass eine klagende Partei weder eine Verfahrensschädigung zulasten einer beitretenden noch zulasten der beklagten Partei erhalten kann. Aber diese Folge wird durch die Garantie aufgewogen, über die die klagende Partei verfügt, dass sie nie eine Verfahrensschädigung für eine beitretende Partei zahlen müssen. Wie sich aus Paragraf 1 der fraglichen Bestimmung ergibt, der direkt an Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches angelehnt ist, ist eine Verfahrensschädigung eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei. Daraus folgt, dass die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten kein Mechanismus ist, der es einer Partei ermöglichen würde, eine Verfahrensschädigung zu

erhalten, wenn sie obsiegt, ohne im Fall einer Niederlage zu deren Zahlung verurteilt werden zu können.

Damit hätte eine Ausweitung der Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten auf die beitretenden Parteien nicht nur zur Folge, dass diese zur Zahlung einer Verfahrensschädigung verurteilt werden könnten, sondern auch, dass sie gegebenenfalls eine solche Entschädigung von der klagenden Partei fordern könnten.

Als er alle in Rede stehenden Interessen abgewogen hat, wollte es der Gesetzgeber aber gerade vermeiden, dass das Verfahren für die klagenden und beklagten Parteien aufgrund des Beitritts eines Dritten zu teuer wird, was den Zugang zu Gerichten erschweren und die Kosten eines Verfahrens schwer vorhersehbar machen kann.

Indem sie allgemein das finanzielle Risiko des Verfahrens für die klagende Partei verringert, trägt die Entscheidung des Gesetzgebers, die beitretenden Parteien von der Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten auszuschließen, daher auch für Verfahren, in denen diese auf die angefochtene Städtebaugenehmigung nach einem Aussetzungsentscheid verzichten, dazu bei, das Recht auf Zugang zum Richter zu gewährleisten.

B.11. Folglich entbehrt der in B.5 genannte Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 30/1 § 2 Absatz 4 zweiter Satz der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 9 Absatz 4 des Übereinkommens von Aarhus.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût